Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2914

26.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2914 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

zu den für das Referenzjahr 2026 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2018/1091 sieht einen Rahmen sowohl für europäische Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe als auch für die Kombination von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Informationen vor.

(2) Für das Referenzjahr 2026 sollte die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1091 einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem die Beschreibung der in Anhang III der Verordnung aufgeführten, sich auf die Kernstrukturdaten beziehenden Variablen festgelegt wird.

(3) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1091 sollte die Kommission die für das Referenzjahr 2026 zu erhebenden Variablen für die Themen und Einzelthemen innerhalb der folgenden Module des Anhangs IV der Verordnung auflisten und beschreiben: „Arbeitskräfte und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten“, „Ländliche Entwicklung“, „Stallhaltungsverfahren und Düngemittel“ und „Rebanlagen“.

(4) Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System ([2]) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beschreibung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Variablen zu den Kernstrukturdaten ist in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Liste der Variablen für Themenbereiche und Einzelthemen in den einzelnen Modulen ist in Anhang II festgelegt.

(3) Die Beschreibungen der von den Mitgliedstaaten für die Themenbereiche und Einzelthemen in den einzelnen in Anhang II aufgelisteten Modulen zu verwendenden Variablen sind in Anhang III festgelegt.

([1]) ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj.

([2]) Eingesetzt mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Beschreibung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten, für die Kernstrukturdaten [1] zu verwendenden Variablen

I. ALLGEMEINE VARIABLEN		
Angabe zur Erhebung		
CGNR 001	-	**Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs** Für die Übermittlung der Daten erhält der landwirtschaftliche Betrieb eine eindeutige numerische Kennung.
Standort des landwirtschaftlichen Betriebs *Standort des landwirtschaftlichen Betriebs ist der Ort, an dem der Betrieb seine landwirtschaftliche Haupttätigkeit ausübt.*		
CGNR 002	-	**Geografischer Standort** Code für die 1 km-Gitterzelle der Statistischen Einheiten gemäß INSPIRE [2] für den europaweiten Einsatz, in der sich der Betrieb befindet. Dieser Code wird nur für Übermittlungszwecke verwendet. Für die Zwecke der Datenverbreitung wird zusätzlich zu den normalen Kontrollmechanismen zur Offenlegung tabellarischer Daten das 1 km-Gitter nur dann verwendet, wenn sich im Gitter mehr als zehn landwirtschaftliche Betriebe befinden; ist dies nicht der Fall, wird je nach Bedarf ein hierarchisches System mit Gitterweiten von 5 km, 10 km oder größer herangezogen.
CGNR 003	-	**NUTS-3-Region** Code der NUTS-3-Region [3] (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates [4]), in der sich der Betrieb befindet.
CGNR 004	-	**Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Flächen, die als naturbedingt benachteiligt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** [5]**ausgewiesen sind.** Angaben zu Gebieten, die als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen sind, sind gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gegebenenfalls gemäß neueren Rechtsvorschriften vorzulegen. L – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen Gebiet als in einem Berggebiet, das aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt ist M – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Berggebiet O – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem anderen aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiet N – Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nicht in einem Gebiet, das als naturbedingt benachteiligt ausgewiesen ist
Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs *Die Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs hängt von der Rechtsstellung des Betriebsinhabers ab.*		
		Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den landwirtschaftlichen Betrieb liegt bei

[1] Die bei der tatsächlichen Übertragung der Daten verwendeten Codes und Konzeptkennungen können von den in diesem Anhang angegebenen abweichen.

[2] Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1089/oj).

[3] NUTS: Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik.

[4] Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj).

[5] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).

CGNR 005	-	**einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen landwirtschaftlichen Betriebs ist** Eine einzige natürliche Person, die alleiniger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs ist, welcher nicht durch eine gemeinsame Betriebsführung oder ähnliche Vereinbarungen mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist. *Landwirtschaftliche Betriebe, die diese Bedingungen erfüllen, werden als* ***landwirtschaftlicher Betrieb mit alleinigem Inhaber*** bezeichnet.			
CGNR 006	-	-	**Falls ja, ist der Inhaber auch der Betriebsleiter?**		
CGNR 007	-	-	-	**Falls nein, ist der Betriebsleiter ein Familienmitglied des Inhabers?**	
CGNR 008	-	-	-	-	**Falls ja, ist der Betriebsleiter der Ehegatte des Inhabers?**
CGNR 009	-	**gemeinsamem Eigentum** Natürliche Personen, die alleinige Inhaber eines nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs sind und die Eigentum und Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs teilen.			
CGNR 010	-	**zwei oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind** Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind natürliche Personen, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, gepachtet haben oder auf andere Weise gemeinsam führen oder die ihre einzelnen Betriebe gemeinsam so führen, als handele es sich um einen einzigen Betrieb. Eine solche Zusammenarbeit muss entweder gesetzlich oder durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.			
CGNR 011	-	**einer juristischen Person** Eine rechtliche Einheit, die keine natürliche Person, jedoch Träger der Rechte und Pflichten einer Einzelperson ist, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann (allgemeine Rechts– und Geschäftsfähigkeit).			
CGNR 012	-	-	**Falls ja, ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe?** Eine Unternehmensgruppe ist ein auf rechtlichen und/oder finanziellen Bindungen beruhender Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, der vom „Oberhaupt" der Gruppe kontrolliert wird. *Ein „Unternehmen" ist die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.*		
CGNR 013	-	**Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um eine Gemeinschaftslandeinheit** Zum Zwecke der Datenerfassung und -aufzeichnung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb als „Gemeinschaftslandeinheit" eine Einheit, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst, die von anderen landwirtschaftlichen Betrieben nach gemeinsamen Rechten genutzt wird.			
CGNR 014	-	**Der Inhaber ist Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und daher durch das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) erfasst** Der Inhaber ist ein aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften, und dem Antrag auf Beihilfe wurde stattgegeben.			

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj).

CGNR 015	-	**Der Betriebsinhaber ist ein Junglandwirt oder Neueinsteiger, der in den letzten drei Jahren zu diesem Zweck im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzielle Unterstützung erhalten hat.** Bei der finanziellen Unterstützung kann es sich um direkte Zahlungen nach Artikel 50 und 51 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 handeln oder um Unterstützung im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte – oder gegebenenfalls nach neueren Rechtsvorschriften.

Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs

*Der **Leiter** des landwirtschaftlichen Betriebs ist die natürliche Person, die für die laufenden täglichen Finanzierungs- und Produktionstätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs verantwortlich ist.*

*Als **landwirtschaftliche Arbeiten** gelten alle Arbeiten im Betrieb, soweit sie entweder zu*

i) *den in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091 aufgeführten Tätigkeiten,*

ii) *der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder*

iii) *den Tätigkeiten, die direkt aus diesen Produktionstätigkeiten abgeleitet sind, beitragen.*

*Die **für landwirtschaftliche Arbeiten aufgewendete Zeit** im landwirtschaftlichen Betrieb ist die für landwirtschaftliche Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.*

*Eine **Jahresarbeitseinheit (JAE)** ist die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, d. h. das Gesamtarbeitsvolumen dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der im betreffenden Land auf Vollzeitarbeitsplätzen gearbeiteten Stunden.*

*Als **vollzeitliche Arbeitszeit** wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 1800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.*

CGNR 016	-	**Geburtsjahr** Das Geburtsjahr des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs
CGNR 017	-	**Geschlecht** Das Geschlecht des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs: M – männlich F – weiblich
CGNR 018	-	**Landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb (außer Hausarbeit)** Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten ([7]) landwirtschaftlicher Arbeiten, die vom Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs verrichtet wurden.
CGNR 019	-	**Jahr der Einstufung als Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs** Das Jahr, in dem der Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs seine Funktion übernahm
CGNR 020	-	**Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters** Höchstes landwirtschaftliches Ausbildungsniveau des Betriebsleiters: PRACT – ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, falls die Erfahrung des Betriebsleiters aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurde BASIC – landwirtschaftliche Grundausbildung, falls der Betriebsleiter eine Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen) abgeschlossen hat; hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre

([7]) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

		FULL – umfassende landwirtschaftliche Ausbildung, falls der Betriebsleiter eine vollzeitliche Ausbildung mit einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren nach Ende der Pflichtschulzeit an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen abgeschlossen hat.
CGNR 021	-	**Berufliche Ausbildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten** Falls der Betriebsleiter eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung absolvierte – unter beruflicher Bildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und die hauptsächlich auf den Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten abzielen.

Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)

Die Besitzform ist abhängig von der Situation am Stichtag des Erhebungsjahres.

CGNR 022	-	**Bewirtschaftung auf eigenen Flächen** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs, die Eigentum des Betriebsinhabers sind oder von ihm in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.
CGNR 023	-	**Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb gegen ein im Voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jeweils nur einem Betrieb zugeordnet. Wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Referenzjahres an mehr als einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet, so wird sie in der Regel dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet, der sie am Erhebungsstichtag gepachtet oder der sie im Referenzjahr am längsten genutzt hat.
CGNR 024	-	**Teilpacht oder sonstige Besitzformen** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die a) im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Produktion (im wirtschaftlichen oder physischen Sinne) wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt; b) im Rahmen anderer Besitzformen genutzt werden, die unter den vorstehenden Positionen nicht aufgeführt werden.
CGNR 025	-	**Gemeinschaftsland** Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird, ihm jedoch nicht unmittelbar gehört, d. h. Fläche, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende).
CGNR 026	-	**Ökologischer/biologischer Landbau** Die Erzeugungsmethoden des landwirtschaftlichen Betriebs entsprechen i) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlament und des Rates ([8]) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau.
CGNR 027	-	**Landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf der Methoden des ökologischen/biologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden** Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der in vollem Umfang entsprechend i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion bewirtschaftet wird.

([8]) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

CGNR 028	-	**Landwirtschaftlich genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen/biologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union zertifiziert werden sollen** Hektar des Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, auf dem während der Umstellung von nichtökologischem auf ökologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Umstellungsphase“) Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden, und zwar gemäß i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der ökologischen/biologischen Produktion.
CGNR 029	-	**Teilnahme an anderen Umweltzertifizierungssystemen** Der landwirtschaftliche Betrieb nimmt an nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen teil, wie sie in Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder in deren Anhang IX (derzeitige Zertifizierungssysteme, die der Ökologisierungszahlung der GAP gleichwertig sind) oder gegebenenfalls in neueren Rechtsvorschriften genannt sind, und der Antrag auf Beihilfe wurde genehmigt.

II. **FLÄCHENVARIABLEN**

*Die **Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs** umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten) und sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche (nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige anderweitig nicht genannte Flächen).*

*Die für jede Position zu erfassende **Fläche** ist die **Hauptfläche** und bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche der Parzelle(n) unabhängig davon, ob es während der Vegetationsperiode nur eine einzige Kultur oder mehrere Kulturen gab. Bei einjährigen Kulturen entspricht die Hauptfläche der Aussaatfläche; bei Dauerkulturen ist die Hauptfläche die gesamte bepflanzte Fläche; bei aufeinanderfolgenden Kulturen entspricht die **Hauptfläche** der Fläche mit der Hauptkultur auf der Parzelle während des Jahres; bei gleichzeitig angebauten Kulturen entspricht sie der Fläche, auf der sie gleichzeitig angebaut werden. Auf diese Art und Weise wird die Fläche nur einmal aufgeführt.*

*Bei der **Hauptkultur** handelt es sich um die Kultur mit dem größten wirtschaftlichen Wert. Ist es nicht möglich, die Hauptkultur auf der Grundlage des Produktionswerts zu ermitteln, ist die Hauptkultur diejenige, für die die Fläche von allen während des Referenzjahres geernteten Kulturen am längsten genutzt wird.*

*Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der landwirtschaftliche Betrieb unabhängig von den Besitzverhältnissen nutzt.*

*Unter **Fruchtfolge** versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, sodass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Im Rahmen der Fruchtfolge wechseln die Kulturen normalerweise jährlich, eine Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen ist jedoch auch möglich.*

***Feldanbau** und **Flächen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** sind gesondert zu erfassen.*

Für Flächenvariablen bezieht sich die Flächennutzung auf das Referenzjahr.

CLND 001	-	**Landwirtschaftlich genutzte Fläche** Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.			
CLND 002	-	-	**Ackerland** Hektar von Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt.		
CLND 003	-	-	-	**Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)** Hektar mit sämtlichen Getreidearten, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung.	
CLND 004	-	-	-	-	**Weichweizen und Spelz** Hektar mit *Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol., *Triticum spelta* L. und *Triticum monococcum* L.
CLND 005	-	-	-	-	**Hartweizen** Hektar mit *Triticum durum* Desf.

CLND 006	-	-	-	-	**Roggen und Wintermenggetreide** Hektar mit zu unterschiedlichen Zeiten ausgesätem Roggen (*Secale cereale* L.), Gemenge von Roggen und anderen Getreidearten und anderen Gemengen von vor oder im Winter ausgesäten Getreidearten (Wintermenggetreide).
CLND 007	-	-	-	-	**Gerste** Hektar mit Gerste (*Hordeum vulgare* L.).
CLND 008	-	-	-	-	**Hafer und Sommermenggetreide** Hektar mit Hafer (*Avena sativa* L.) und anderen im Frühjahr ausgesäten Getreidearten, die als Gemenge angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, einschließlich Saatgut.
CLND 009	-	-	-	-	**Körnermais und Corn-Cob-Mix** Hektar mit Mais (*Zea mays* L.), der zur Körnergewinnung geerntet wird, als Saatgut oder Corn-Cob-Mix.
CLND 010	-	-	-	-	**Triticale** Hektar mit Triticale (*x Triticosecale* Wittmack).
CLND 011	-	-	-	-	**Sorghum** Hektar mit Sorghum (*Sorghum bicolor* (L.) Conrad Moench oder Sorghum x sudanense (Piper) Stapf.)
CLND 012	-	-	-	-	**Sonstige anderweitig nicht genannte Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)** Hektar mit Getreide, trocken zur Körnergewinnung geerntet, das unter den vorherigen Positionen nicht erfasst wurde, wie Rispenhirse (*Panicum* miliaceum L.), Buchweizen (*Fagopyrum esculentum* Mill.), Kanariensaat (*Phalaris canariensis* L.) und sonstige anderweitig nicht genannte Getreide (a. n. g.).
CLND 013	-	-	-	-	**Reis** Hektar mit Reis (*Oryza sativa* L.).
CLND 014	-	-	-	**Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)** Hektar mit getrockneten Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung.	
CLND 015	-	-	-	-	**Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen** Hektar mit allen Sorten von Futtererbsen (*Pisum sativum* L. convar. *sativum* oder *Pisum sativum* L. convar. *arvense* L. oder convar. *speciosum*) trocken geerntet, plus Hektar mit allen Sorten von Puff- oder Ackerbohnen (*Vicia faba* L. (partim)), trocken geerntet, plus Hektar mit allen Süßlupinen (*Lupinus* sp.), trocken zur Körnergewinnung geerntet, einschließlich Saatgut, unabhängig von der Verwendung.
CLND 016	-	-	-	**Hackfrüchte** Hektar mit wegen ihrer Wurzeln, Knollen oder ihrem veränderten Stiel angebauten Feldfrüchten. Ausgenommen ist Wurzel- und Knollengemüse, wie Karotten, Rote Rüben oder Kohlrüben.	
CLND 017	-	-	-	-	**Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)** Hektar mit Kartoffeln/Erdäpfeln (*Solanum tuberosum* L.).
CLND 018	-	-	-	-	**Zuckerrüben (ohne Saatgut)** Hektar mit Zuckerrüben (*Beta vulgaris* L.) für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung.

CLND 019	-	-	-	-	**Sonstige Hackfrüchte a. n. g.** Hektar mit Futterrüben (*Beta vulgaris* L.) und Pflanzen der Familie *Brassicae*, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt.	
CLND 020	-	-	-	**Handelsgewächse** Hektar mit Handelsgewächsen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen.		
CLND 021	-	-	-	-	**Ölsaaten** Hektar mit Raps (*Brassica napus* L.) und Rübsen (*Brassica rapa* L. var. *oleifera* (Lam.)), Sonnenblumenkernen (*Helianthus annuus* L.), Soja (*Glycine max* (L.) Merril), Lein (*Linum usitatissimum* L.), Senf (*Sinapis alba* L.), Mohn (*Papaver somniferum* L.), Färberdisteln (*Carthamus tinctorius* L.), Sesamsamen (*Sesamum indicum* L.), Erdmandeln (*Cyperus esculentus* L.), Erdnüssen (*Arachis hypogea* L.), Ölkürbissen (*Cucurbita pepo* var. *styriaca*) und Hanf (*Cannabis sativa* L.) die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden, ausgenommen Baumwollsamen (*Gossypium* spp.).	
CLND 022	-	-	-	-	-	**Raps und Rübsen zur Körnergewinnung** Hektar mit Raps (*Brassica napus* L.) und Rübsen (*Brassica rapa* L. var. *oleifera* (Lam.)), die zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet werden.
CLND 023	-	-	-	-	-	**Sonnenblumenkerne** Hektar mit Sonnenblumen (*Helianthus annuus* L.), als Trockenkörner geerntet.
CLND 024	-	-	-	-	-	**Soja** Hektar mit Soja (*Glycine max* L. Merril), die zur Ölerzeugung und zur Verwendung als Eiweiß als Trockenkörner geerntet werden.
CLND 025	-	-	-	-	-	**Ölleinsamen** Hektar mit Ölleinsamensorten (*Linum usitatissimum* L.), hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet.
CLND 026	-	-	-	-	-	**Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.** Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebauten und als Trockenkörner geernteten Kulturen, anderweitig nicht genannt (ausgenommen Baumwollsamen).
CLND 027	-	-	-	-	**Faserpflanzen** Hektar mit Faserpflanzen (*Linum usitatissimum* L.), Hanf (*Cannabis sativa* L.), Baumwolle (*Gossypium* spp.), Jute (*Corchorus capsularis* L.), Abaca oder Manilahanf (*Musa textilis* Née), Kenaf (*Hibiscus cannabinus* L.) und Sisal (*Agave sisalana* Perrine).		
CLND 028	-	-	-	-	-	**Flachs** Hektar mit Flachssorten (*Linum usitatissimum* L.), hauptsächlich zur Faserherstellung angebaut.

CLND 029	-	-	-	-	-	**Hanf** Hektar mit Hanf (*Cannabis sativa* L.) für die Erzeugung von Stroh.
CLND 030	-	-	-	-	-	**Baumwolle** Hektar mit Baumwolle (*Gossypium* spp.), wegen der Faser und/oder wegen der Ölsaaten geerntet.
CLND 031	-	-	-	-	-	**Sonstige Faserpflanzen a. n. g.** Hektar mit sonstigen hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt, wie Jute (*Corchorus capsularis* L.), Abaca oder Manilahanf (*Musa textilis* Née), Sisal (*Agave sisalana* Perrine) und Kenaf (*Hibiscus cannabinus* L.).
CLND 032	-	-	-	-	**Tabak** Hektar mit Tabak (*Nicotiana tabacum* L.), angebaut wegen der Blätter.	
CLND 033	-	-	-	-	**Hopfen** Hektar mit Hopfen (*Humulus lupulus* L.), angebaut wegen der Fruchtstände (Dolden).	
CLND 034	-	-	-	-	**Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen** Hektar mit Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, angebaut für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder zur menschlichen Ernährung.	
CLND 035	-	-	-	-	**Energiepflanzen a. n. g.** Hektar mit Energiepflanzen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet, anderweitig nicht genannt und auf Ackerland angebaut werden.	
CLND 036	-	-	-	-	**Sonstige Handelsgewächse a. n. g.** Hektar mit sonstigen Handelsgewächsen, anderweitig nicht genannt.	
CLND 037	-	-	-	**Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland** Hektar mit sämtlichen grün geernteten Kulturen auf dem Ackerland, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie bestimmt sind, nämlich Getreide, Gräser, Leguminosen oder Handelsgewächse und sonstige Kulturen auf dem Ackerland, die grün geerntet und/oder verwendet werden.		
CLND 038	-	-	-	-	**Ackerwiesen- und weiden** Hektar mit in einer normalen Fruchtfolge stehenden Futtergräsern zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und normalerweise weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasgemisch ausgesät werden.	
CLND 039	-	-	-	-	**Leguminosen zur Ganzpflanzenernte** Hektar mit hauptsächlich für Futterzwecke oder zur Energieerzeugung angebauten und als ganze Pflanze grün geernteten Leguminosen. Gemenge aus einem überwiegenden Anteil (in der Regel > 80 %) von Leguminosen und Gräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen.	
CLND 040	-	-	-	-	**Grünmais/Silomais** Hektar mit sämtlichen Formen von Mais (*Zea mays* L.), der hauptsächlich zur Silage angebaut (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze) und nicht zur Körnergewinnung geerntet wird.	

CLND 041	-	-	-	-	**Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)** Hektar mit sämtlichen Getreidesorten (ausgenommen Mais), für Futterzwecke oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Erzeugung von Biomasse) angebaut und als ganze Pflanze grün geerntet.
CLND 042	-	-	-	-	**Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.** Hektar mit sonstigen ein- und mehrjährigen (weniger als fünf Jahre) hauptsächlich für Futterzwecke angebauten und grün geernteten Pflanzen. Auch Reste von anderweitig nicht genannten Gewächsen bei Vernichtung der Haupternte und Verwertung der Reststoffe (als Futtermittel oder erneuerbare Energie).
CLND 043	-	-	-	**Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren** Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die auf Ackerflächen im Freiland in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen oder Gartenbaukulturen angebaut werden.	
CLND 044	-	-	-	-	**Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit Gartenbaukulturen** Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen stehen.
CLND 045	-	-	-	-	**Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen** Hektar mit Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren auf Ackerflächen, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen.
CLND 046	-	-	-	**Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)** Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige).	
CLND 047	-	-	-	**Saat- und Pflanzgut** Hektar zur Erzeugung von Saatgut für Hackfrüchte (ausgenommen Kartoffeln/Erdäpfel und sonstige Gewächse, bei denen die Wurzeln auch als Saatgut verwendet werden), Futterpflanzen, Gräser, Handelsgewächse (ausgenommen Ölsaaten) sowie Saat- und Pflanzgut für Gemüse und Blumen.	
CLND 048	-	-	-	**Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.** Hektar mit Kulturen auf dem Ackerland, anderweitig nicht genannt.	

CLND 049	-	-	-	**Brachflächen** Hektar von sämtlichen Ackerflächen, die entweder der Fruchtfolge unterliegen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden (GLÖZ ([9])), bewirtschaftet oder nicht, auf denen jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird. Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden zur Regeneration normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht. Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen: i) Flächen ohne jegliche Vegetation oder ii) Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann, oder iii) eingesäte Flächen, die ausschließlich Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache).
CLND 050	-	-	**Dauergrünland** Hektar von Flächen, die fortdauernd (mehrere aufeinanderfolgende Jahre, normalerweise mindestens fünf Jahre oder länger) dem Anbau von Grünfutterpflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen. Das Grünland kann beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden.	
CLND 051	-	-	-	**Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)** Hektar mit Dauerwiesen und -weiden auf Böden guter oder mittlerer Qualität, die normalerweise intensiv beweidet werden können.
CLND 052	-	-	-	**Ertragsarmes Dauergrünland** Hektar mit ertragsarmem Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert. Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht, da sie sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte eignen.
CLND 053	-	-	-	**Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist** Hektar mit Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften in einem Zustand erhalten wird, der die Beweidung oder den Anbau ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen ermöglicht, und das ferner beihilfefähig ist.
CLND 054	-	-	**Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden)** Hektar mit allen Obstbäumen, allen Zitrusbäumen, allen Nussbäumen, allen Beerenobstanlagen, allen Rebanlagen, allen Olivenbäumen und allen sonstigen Dauerkulturen, die für die menschliche Ernährung (z. B. Tee, Kaffee, Johannisbrot) und für andere Zwecke (z. B. Baumschulen, Weihnachtsbäume oder Pflanzen für Korb- oder Flechtwaren wie Rattan oder Bambus) verwendet werden.	

([9]) Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj).

CLND 055	-	-	-	**Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)** Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Nüssen und Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen.		
CLND 056	-	-	-	-	**Kernobst** Hektar mit Obstanlagen mit Kernobst wie Äpfeln (*Malus* spp.), Birnen (*Pyrus* spp.), Quitten (*Cydonia oblonga* Mill.) oder Mispeln (*Mespilus germanica*, L.).	
CLND 057	-	-	-	-	**Steinobst** Hektar mit Obstanlagen mit Steinobst, wie Pfirsichen und Nektarinen (*Prunus persica* (L.) Batch), Aprikosen/Marillen (*Prunus armeniaca* L. und andere), Süß- und Sauerkirschen (*Prunus avium* L., P. *cerasus*), Pflaumen (*Prunus domestica* L. und andere) sowie anderem Steinobst anderweitig nicht genannt, wie Schlehdorn (*Prunus spinosa* L.) oder Japanische Wollmispeln (*Eriobotrya japonica* (Thunb.) Lindl.).	
CLND 058	-	-	-	-	**Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen** Hektar mit allen Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen, wie Kiwis (*Actinidia chinensis* Planch.), Avocados (*Persea americana* Mill.) oder Bananen (*Musa* spp.).	
CLND 059	-	-	-	-	**Beerenobst (ohne Erdbeeren)** Hektar mit allen angebauten Strauchbeeren, wie schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln (*Ribes nigrum* L.), roten Johannisbeeren/Ribiseln (*Ribes rubrum* L.), Himbeeren (*Rubus idaeus* L.) oder Heidelbeeren (*Vaccinium corymbosu*m L.).	
CLND 060	-	-	-	-	**Nüsse** Hektar mit allen Nussbäumen: Walnüsse, Haselnüsse, Mandeln, Esskastanien und andere Nüsse.	
CLND 061	-	-	-	**Zitrusfrüchte** Hektar mit Zitrusfrüchten (*Citrus* spp.): Orangen, kleine Zitrusfrüchte, Zitronen, Limetten, Pampelmusen und Grapefruits sowie andere Zitrusfrüchte.		
CLND 062	-	-	-	**Rebanlagen** Hektar mit Rebanlagen (*Vitis vinifera* L.)		
CLND 063	-	-	-	-	**Keltertrauben** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden.	
CLND 064	-	-	-	-	-	**Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung angebaut werden, die den Vorschriften i) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([10]) oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.

([10]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/33/oj).

CLND 065	-	-	-	-	-	**Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe angebaut werden, die den Vorschriften i) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen.
CLND 066	-	-	-	-	-	**Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g. U. und Weinen mit g. g. A. angebaut werden.
CLND 067	-	-	-	-	**Tafeltrauben** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden.	
CLND 068	-	-	-	-	**Trauben für Rosinen** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden.	
CLND 069	-	-	-	**Olivenanlagen** Hektar mit Olivenbäumen (*Olea europea* L.), die normalerweise für die Erzeugung von Oliven angebaut werden.		
CLND 070	-	-	-	**Baumschulen** Hektar mit Baumschulen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind.		
CLND 071	-	-	-	**Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstige Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung** Hektar mit Dauerkulturen für die menschliche Ernährung, anderweitig nicht genannt und als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume.		
CLND 072	-	-	-	-	**Weihnachtsbäume** Hektar mit auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu gewerblichen Zwecken angepflanzten Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes. Weihnachtsbaumkulturen, die nicht mehr erhalten werden und zu Forstflächen gehören, sind ausgenommen.	
CLND 073	-	-	**Haus- und Nutzgärten** Hektar von Flächen, auf denen normalerweise unter anderem Gemüse, Hackfrüchte und Dauerkulturen angebaut werden, die zum Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber und seinen Haushalt bestimmt sind und die in der Regel von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar sind.			
CLND 074	-	**Sonstige landwirtschaftliche Fläche** Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen), Forstflächen sowie Flächen mit Gebäuden, Höfen, Wegen, Gewässern, Steinbrüchen, Unland, Felsen usw.				
CLND 075	-	-	**Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen** Hektar von Flächen, die früher zu einem landwirtschaftlichen Zweck genutzt wurden und im Referenzjahr der Erhebung nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind. Diese Flächen könnten durch Einsatz von im Betrieb normalerweise vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.			

CLND 076	-	-	**Waldfläche** Hektar von Flächen, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden sind, einschließlich Anlagen von Pappeln und ähnlichen Bäumen innerhalb oder außerhalb des Waldes und forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebs, sowie forstwirtschaftliche Einrichtungen (Wegenetze, Holzlagerstätten usw.).	
CLND 077	-	-	-	**Kurzumtriebsplantagen** Hektar mit bewirtschafteten Waldflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt. *Als **Umtriebszeit** gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen.*
CLND 078	-	-	**Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche und sonstige unbewirtschaftete Flächen)** Hektar von nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs sind, die jedoch weder eine bewirtschaftete Fläche, noch eine unbewirtschaftete Fläche, noch eine Forstfläche darstellen, wie Flächen mit Gebäuden (ausgenommen für die Pilzzucht genutzte Gebäude), Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland oder Felsen.	
		Besondere landwirtschaftliche Betriebsflächen		
CLND 079	-	-	**Zuchtpilze (Speisepilze)** Hektar mit Zuchtpilzen, die sowohl in eigens für diesen Zweck erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden.	
CLND 080	-	**Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester oder flexibler Kunststoff) angebaut werden. Diese Flächen dürfen nicht in die genannten Variablen aufgenommen werden (die sich nur auf Freilandflächen beziehen).		
CLND 081	-	-	**Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Kohl, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, frischen Hülsenfrüchten, anderem Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren, die unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung angebaut werden.	
CLND 082	-	-	**Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen (z. B. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Chrysanthemen, Schnittgrün und andere Schnittware), als Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen (z. B. Rhododendron, Azaleen, Chrysanthemen, Begonien, Geranien, Impatiens, sonstige Topf-, Beet-, und Balkonpflanzen) sowie als Zwiebel- oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen (Tulpen, Hyazinthen, Orchideen, Narzisse und sonstige), die unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung angebaut werden.	
CLND 083	-	-	**Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit sonstigen Ackerlandkulturen anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung.	

CLND 084	-	-	**Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung** Hektar mit Dauerkulturen, die unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung angebaut werden.
CLND 085	-	-	**Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung a. n. g.** Hektar von landwirtschaftlich genutzter Fläche anderweitig nicht genannt, unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung.

Ökologischer/biologischer Landbau

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Fläche, auf der im Einklang mit i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau – auch während der Umstellungsphase – Methoden des ökologischen Landbaus angewandt werden.

Definition von Kulturen in Kernabschnitt II. FLÄCHENVARIABLEN

CLND 086	-	**Für den ökologischen/biologischen Landbau genutzte landwirtschaftliche Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten)**				
CLND 087	-	-	**Ackerland für den ökologischen/biologischen Landbau im Freiland**			
CLND 088	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung) im Freiland**		
CLND 089	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Weichweizen und Spelz im Freiland**	
CLND 090	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Hartweizen im Freiland**	
CLND 091	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten) im Freiland**		
CLND 092	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Hackfrüchte im Freiland**		
CLND 093	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel) im Freiland**	
CLND 094	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Zuckerrüben (ohne Saatgut) im Freiland**	
CLND 095	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Handelsgewächse im Freiland**		
CLND 096	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Ölsaaten im Freiland**	
CLND 097	-	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Soja im Freiland**
CLND 098	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland im Freiland**		
CLND 099	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Ackerwiesen und -weiden im Freiland**	
CLND 100	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Leguminosen zur Ganzpflanzenernte im Freiland**	
CLND 101	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren im Freiland**		
CLND 102	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Saat– und Pflanzgut im Freiland**		
CLND 103	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Dauergrünland im Freiland**			
CLND 104	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland im Freiland**		
CLND 105	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – ertragsarmes Dauergrünland im Freiland**		
CLND 106	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Dauerkulturen, einschließlich junger und vorübergehend aufgegebener Anlagen (ohne Flächen, die zum Eigenverbrauch bewirtschaftet werden) im Freiland**			
CLND 107	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Baum– und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Trauben und Erdbeeren) im Freiland**		

CLND 108	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Zitrusfrüchte im Freiland**
CLND 109	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Keltertrauben im Freiland**
CLND 110	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Oliven im Freiland**
CLND 111	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung**		

Bewässerung im Freiland

CLND 112	-	**Bewässerbare Gesamtfläche** Hektar von landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche, die im Referenzjahr erforderlichenfalls mit den normalerweise im landwirtschaftlichen Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der normalerweise verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte.

III. **VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND**

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

Für Variablen zum Viehbestand legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Stichtag innerhalb des Referenzjahres fest.

		Rinder *Bezieht sich auf eigentliche Rinder (Bos taurus L.) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis L.) einschließlich Kreuzungen wie Beefalo.*			
CLVS 001	-	-	**Rinder unter 1 Jahr alt** Anzahl Rinder, männlich und weiblich, unter 1 Jahr alt.		
CLVS 002	-	-	**Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt** Anzahl Rinder, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt.		
CLVS 003	-	-	-	**Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich** Anzahl Rinder, männlich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt.	
CLVS 004	-	-	-	**Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt** Anzahl Rinder, weiblich, mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre alt.	
			Rinder, 2 Jahre und älter		
CLVS 005	-	-	-	**Rinder, 2 Jahre und älter, männlich** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, männlich.	
CLVS 006	-	-	-	**Rinder, 2 Jahre und älter, weiblich** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich.	
CLVS 007	-	-	-	-	**Färsen, 2 Jahre und älter** Anzahl Rinder von 2 Jahren und älter, weiblich, die noch nicht gekalbt haben.
CLVS 008	-	-	-	-	**Kühe** Anzahl Rinder (normalerweise von 2 Jahren und älter), weiblich, die bereits gekalbt haben.

CLVS 009	-	-	-	-	-	**Milchkühe** Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter 2 Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zur menschlichen Ernährung oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist.
CLVS 010	-	-	-	-	-	**Sonstige Kühe** Anzahl Rinder, weiblich, die bereits gekalbt haben (einschließlich Tiere unter 2 Jahren) und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für die menschliche Ernährung oder zur Herstellung zu Milcherzeugnissen bestimmt ist.
CLVS 011	-	-	-	-	-	**Büffelkühe** Anzahl Büffelkühe (weiblich, der Art *Bubalus bubalis*, L.), die bereits gekalbt haben (einschließlich Büffelkühe unter 2 Jahre alt).
	Schafe und Ziegen					
CLVS 012	-	**Schafe (jeden Alters)** Anzahl Haustiere der Art *Ovis aries* L.				
CLVS 013	-	-	**Weibliche Zuchttiere – Schafe** Anzahl Mutterschafe und gedeckte Lämmer, unabhängig von ihrer Eignung zur Milch- oder Fleischerzeugung.			
CLVS 014	-	-	**Sonstige Schafe** Anzahl aller Schafe, die keine weiblichen Zuchttiere sind.			
CLVS 015	-	**Ziegen (jeden Alters)** Anzahl Haustiere der Unterart *Capra aegagrus hircus* L.				
CLVS 016	-	-	**Weibliche Zuchttiere – Ziegen** Anzahl weibliche Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen.			
CLVS 017	-	-	**Sonstige Ziegen** Anzahl aller Ziegen, die keine weiblichen Zuchttiere sind.			
		Schweine *Bezieht sich auf Haustiere der Art Sus scrofa domesticus Erxleben.*				
CLVS 018	-	-	**Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg** Anzahl Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg.			
CLVS 019	-	-	**Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr** Zahl zur Zucht bestimmter weiblicher Schweine von 50 kg und mehr, unabhängig davon, ob sie geferkelt haben oder nicht.			
CLVS 020	-	-	**Sonstige Schweine** Anzahl Schweine, anderweitig nicht erfasst.			

		Geflügel *Bezieht sich auf Haushühner und -küken (Gallus gallus L.), Truthühner (Meleagris spp.), Enten (Anas spp. und Cairina moschata L.), Gänse (Anser anser domesticus L.), Strauße (Struthio camelus L.) und sonstiges Geflügel anderweitig nicht genannt, wie Wachteln (Coturnix spp.), Fasane (Phasianus spp.), Perlhühner (Numida meleagris domestica L.) und Tauben (Columbinae spp.). Vögel, die zu Jagdzwecken in Gehegen gehalten werden und nicht der Fleisch-/Eiererzeugung dienen, fallen jedoch nicht darunter.*		
CLVS 021	-	-	**Masthühner** Anzahl Haustiere der Art *Gallus gallus* L., die zur Fleischerzeugung gehalten werden.	
CLVS 022	-	-	**Legehennen** Anzahl Haustiere der Art *Gallus gallus* L., die Legereife erreicht haben und zur Eiererzeugung gehalten werden.	
CLVS 023	-	**Sonstiges Geflügel** Anzahl Geflügel, die nicht unter Masthühner oder Legehennen erfasst werden. Küken sind ausgenommen.		
CLVS 024	-	-	**Truthühner** Anzahl Haustiere der Gattung *Meleagris*.	
CLVS 025	-	-	**Enten** Anzahl Haustiere der Gattung *Anas* und der Art *Cairina moschata* L.	
CLVS 026	-	-	**Gänse** Anzahl Haustiere der Art *Anser anser* domesticus L.	
CLVS 027	-	-	**Strauße** Anzahl Strauße (*Struthio camelus* L.)	
CLVS 028	-	-	**Sonstiges Geflügel a. n. g.** Anzahl Geflügel anderweitig nicht genannt.	
		Kaninchen *Bezieht sich auf Haustiere der Gattung Oryctolagus.*		
CLVS 029	-	-	**Weibliche Zuchttiere – Kaninchen** Anzahl weiblicher Kaninchen (*Oryctolagus* spp.) zur Erzeugung von Schlachtkaninchen, die bereits geworfen haben.	
CLVS 030	-	**Bienen** Zahl der belegten Stöcke von Bienen (*Apis mellifera* L.), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.		
CLVS 031	-	**Hirsche** Vorhandensein von Tieren wie Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Sikawild (*Cervus nippon* Temminck), Rentiere (*Rangifer tarandus* L.) oder Damwild (*Dama dama* L.) zur Erzeugung von Fleisch.		
CLVS 032	-	**Pelztiere** Vorhandensein von Tieren wie Nerz (*Neovison vison* Schreber), Europäischer Iltis (*Mustela putorius* L.), Fuchs (*Vulpes* spp. und andere), Waschbär (*Nyctereutes* spp.) oder Chinchilla (*Chinchilla* spp.) zur Erzeugung von Pelzen.		

CLVS 033	-	**Nutztiere a. n. g.** Vorhandensein von anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Tieren.

Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung

Der landwirtschaftliche Betrieb hält Tiere nach Landbaumethoden, die i) der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für den ökologischen Landbau – auch während der Umstellungsphase – entsprechen.

Definition von Tieren in Kernabschnitt III. VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

CLVS 034	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Rindern** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Rinder				
CLVS 035	-	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Milchkühen** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Milchkühe
CLVS 036	-	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an sonstigen Kühen** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl sonstige Kühe
CLVS 037	-	-	-	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Büffelkühen** Ökologischer/biologischer Landbau – Vorhandensein von Büffelkühen
CLVS 038	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Schafen (jeden Alters)** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Schafe				
CLVS 039	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Ziegen (jeden Alters)** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Ziegen				
CLVS 040	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Schweinen** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Schweine				
CLVS 041	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Geflügel** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Geflügel				
CLVS 042	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Masthühnern** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Masthühner			
CLVS 043	-	-	**Ökologischer/biologischer Landbau – Bestand an Legehennen** Ökologischer/biologischer Landbau – Anzahl Legehennen			

ANHANG II

Liste der Variablen für Themenbereiche und Einzelthemen in den Modulen

MODUL 1 – ARBEITSKRÄFTE UND AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes				
	Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis			
MLFO 001	-	Geschlecht des Inhabers		männlich/weiblich
MLFO 002	-	Geburtsjahr		Jahr
	Einzelthema: Arbeitsleistung			
MLFO 003	-	Landwirtschaftliche Arbeiten des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb		JAE – Klasse 1 ([1])
	Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb			
MLFO 004	-	Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb		Ja/nein
Themenbereich: Familienarbeitskräfte				
	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis			
MLFO 005	-	Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende männliche Familienangehörige		Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2 ([2])
MLFO 006	-	Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende weibliche Familienangehörige		Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2[12]
Themenbereich: Familienfremde Arbeitskräfte				
	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis			
		Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte		
MLFO 007	-	-	Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2[12]
MLFO 008	-	-	Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich	Zahl der Personen pro JAE-Klasse 2[12]
	Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
MLFO 009	-	Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich		Volle Arbeitstage
	Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer			
MLFO 010	-	Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen.		Volle Arbeitstage
Themenbereich: Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten				
	Einzelthema: Arten von Tätigkeiten			
MLFO 011	-	Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen		Ja/nein

([1]) Prozentklasse 1 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (0), (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).
([2]) Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100).

Variablen				Einheiten/Kategorien
MLFO 012	-	Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten		Ja/nein
MLFO 013	-	Handwerk		Ja/nein
MLFO 014	-	Verarbeitung von Agrarerzeugnissen		Ja/nein
MLFO 015	-	Erzeugung von erneuerbarer Energie		Ja/nein
MLFO 016	-	Holzverarbeitung		Ja/nein
MLFO 017	-	Aquakultur		Ja/nein
		Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs)		
MLFO 018	-	-	Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten	Ja/nein
MLFO 019	-	-	Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten	Ja/nein
MLFO 020	-	Forstwirtschaft		Ja/nein
MLFO 021	-	Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g.		Ja/nein
	Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb			
MLFO 022	-	Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs.		Prozentklassen ([3])
	Einzelthema: Arbeitsleistung			
MLFO 023	-	Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten.		M/S ([4])
MLFO 024	-	Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit.		Zahl der Personen
MLFO 025	-	Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit.		Zahl der Personen
Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten				
	Einzelthema: Arbeitsleistung			
MLFO 028	-	Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten.		M/S[14]
MLFO 029	-	Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit.		Zahl der Personen

([3]) Prozentklassen der Endproduktion des Betriebs: (≥ 0-≤ 10), (> 10-≤ 50), (> 50-< 100).
([4]) M – Haupttätigkeit, S – Nebentätigkeit.

Variablen			Einheiten/Kategorien
MLFO 030	-	Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit.	Zahl der Personen

MODUL 2 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe				
MRDV 006	-	-	Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe	Ja/nein
	Umwelt- oder Klimaverpflichtungen			
MRDV 016	-		Umwelt- oder Klimaverpflichtungen	Ja/nein
MRDV 017	-		Tierwohl oder antimikrobielle Resistenz	Ja/nein
MRDV 018	-		Umstellung oder Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus	Ja/nein
MRDV 019	-		Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen	Ja/nein
	Waldumwelt- oder Klimaverpflichtungen			
MRDV 020	-		Umwelt- oder Klimaverpflichtungen auf bestehenden Waldflächen	Ja/nein
MRDV 021	-		Verpflichtungen zur Pflege von aufgeforsteten Flächen oder Agrarforstsystemen	Ja/nein
	Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen			
MRDV 022	-		Natürliche Benachteiligung außerhalb von Berggebieten	Ja/nein
MRDV 023	-		Natürliche Benachteiligung in Berggebieten	Ja/nein
	Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben			
MRDV 024	-		Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000)	Ja/nein
MRDV 025	-		Forstwirtschaftliche Gebiete mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000)	Ja/nein
MRDV 026	-		Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Wasserrahmenrichtlinie)	Ja/nein
	Investitionen sowie Investitionen in Bewässerung;			
MRDV 027	-		Investitionen im Betrieb	Ja/nein
MRDV 028	-		Investitionen im Betrieb bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben	Ja/nein
MRDV 029	-		Investitionen im Betrieb zur Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme im Betrieb	Ja/nein
MRDV 030	-		Investitionen im Betrieb zur Einrichtung neuer Bewässerungssysteme im Betrieb	Ja/nein
MRDV 031	-		Nichtproduktive Investitionen, die zu Umwelt- und Klimazielen im Betrieb beitragen	Ja/nein

Variablen			Einheiten/Kategorien
MRDV 032	-	Investitionen in Diversifizierung im Betrieb	Ja/nein
MRDV 033	-	Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie im Betrieb	Ja/nein
MRDV 034	-	Investitionen für das Tierwohl	Ja/nein
MRDV 035	-	Investitionen für die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	Ja/nein
MRDV 036	-	Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur	Ja/nein
	Investitionen in Wald		
MRDV 037	-	Investitionen in die Entwicklung von Forst-/Waldflächen	Ja/nein
MRDV 038	-	Investitionen in bestehende Wälder	Ja/nein
	Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum		
MRDV 039	-	Niederlassung von Junglandwirten	Ja/nein
MRDV 040	-	Existenzgründung im ländlichen Raum in der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich Niederlassung von Junglandwirten	Ja/nein
MRDV 041	-	Existenzgründung im ländlichen Raum (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten)	Ja/nein
MRDV 042	-	Existenzgründung im ländlichen Raum zur Diversifizierung des Haushaltseinkommens des Betriebs mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Ja/nein
	Risikomanagementinstrumente		
MRDV 043	-	Risikomanagementinstrumente	Ja/nein
	Zusammenarbeit		
MRDV 044	-	Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung von Qualitätsregelungen	Ja/nein
MRDV 045	-	Zusammenarbeit zur Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden	Ja/nein
MRDV 046	-	Zusammenarbeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele	Ja/nein
MRDV 047	-	Zusammenarbeit zum Generationswechsel	Ja/nein
MRDV 048	-	Vorbereitung und Umsetzung von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP	Ja/nein
	Austausch und die Verbreitung von Wissen und Information		
MRDV 049	-	Erkenntnisse aus Ergebnissen von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP	Ja/nein
MRDV 050	-	Teilnahme an Schulungen und Demonstrationstätigkeiten im Betrieb	Ja/nein
MRDV 051	-	Erhalt von Beratung im Betrieb	Ja/nein
MRDV 052	-	Investitionen in digitale Instrumente für neue oder bestehende Bewässerungssysteme	Ja/nein
MRDV 053	-	Investitionen in digitale Instrumente bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben	Ja/nein
MRDV 054	-	Investitionen in digitale Instrumente für die Erzeugung von erneuerbarer Energie	Ja/nein
MRDV 055	-	Investitionen in Präzisionslandwirtschaft	Ja/nein
MRDV 056	-	Beratung oder Schulung für digitale Instrumente/Kompetenzen	Ja/nein

MODUL 3 – STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Unterbringung der Tiere				
	Einzelthema: Rinderställe			
MAHM 001	-	Milchkühe		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 002	-	-	Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle)	Plätze
MAHM 003	-	-	Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist)	Plätze
MAHM 004	-	-	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle)	Plätze
MAHM 005	-	-	Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist)	Plätze
MAHM 006	-	-	Milchkühe – andere Stallungsarten (Gülle)	Plätze
MAHM 007	-	-	Milchkühe – andere Stallungsarten (Festmist)	Plätze
MAHM 008	-	-	Milchkühe in ständiger Freilandhaltung	Plätze
MAHM 009	-	-	Milchkühe – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)	Monate
MAHM 010	-	-	Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
MAHM 011	-	Sonstige Rinder		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 012	-	-	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle)	Plätze
MAHM 013	-	-	Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist)	Plätze
MAHM 014	-	-	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle)	Plätze
MAHM 015	-	-	Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist)	Plätze
MAHM 016	-	-	Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Gülle)	Plätze
MAHM 017	-	-	Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Festmist)	Plätze
MAHM 018	-	-	Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung	Plätze
MAHM 019	-	-	Sonstige Rinder – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)	Monate
MAHM 020	-	-	Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen	Ja/nein
	Einzelthema: Schweineställe			
MAHM 021	-	Zuchtsauen		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 022	-	-	Zuchtsauen auf Vollspaltenboden	Plätze
MAHM 023	-	-	Zuchtsauen auf Teilspaltenboden	Plätze
MAHM 024	-	-	Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)	Plätze
MAHM 025	-	-	Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche	Plätze
MAHM 026	-	-	Zuchtsauen – andere Stallungsarten	Plätze
MAHM 027	-	-	Zuchtsauen in Freilandhaltung	Plätze
MAHM 028	-	-	Zuchtsauen in Freilandhaltung	Monate
MAHM 029	-	Sonstige Schweine		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 030	-	-	Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden	Plätze

Variablen				Einheiten/Kategorien
MAHM 031	-	-	Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden	Plätze
MAHM 032	-	-	Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)	Plätze
MAHM 033	-	-	Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche	Plätze
MAHM 034	-	-	Sonstige Schweine – andere Stallungsarten	Plätze
MAHM 035	-	-	Sonstige Schweine in Freilandhaltung	Plätze
MAHM 036	-	-	Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/ Auslaufflächen	Ja/nein
	Einzelthema: Legehennenställe			
MAHM 037	-	Legehennen		Durchschnittlicher Bestand
MAHM 038	-	-	Legehennen in Tiefstreuhaltung	Plätze
MAHM 039	-	-	Legehennen in Volierenstall (ohne Streu)	Plätze
MAHM 040	-	-	Legehennen in Käfigen mit Kotbändern	Plätze
MAHM 041	-	-	Legehennen in Käfigen mit Kotgruben	Plätze
MAHM 042	-	-	Legehennen in Käfigen als Stilt House	Plätze
MAHM 043	-	-	Legehennen – andere Stallungsarten	Plätze
MAHM 044	-	-	Legehennen in Freilandhaltung	Plätze
Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb				
	Einzelthema: Gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche			
MAHM 045	-	Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche		Hektar
MAHM 046	-	Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche		Hektar
	Einzelthema: Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger			
		Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto		
MAHM 047	-	-	Exportierte Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto	m^3
MAHM 048	-	-	Exportierter Festdünger des Betriebs – netto	Tonnen
	Einzelthema: Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)			
MAHM 049	-	Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt		Tonnen
Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger				
	Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung			
		Breitausbringung		
MAHM 050	-	-	Einarbeitung innerhalb von vier Stunden	Prozentklasse ([5])
MAHM 051	-	-	Einarbeitung nach vier Stunden	Prozentklasse[15]
MAHM 052	-	-	Ohne Einarbeitung	Prozentklasse[15]
		Reihenausbringung		
MAHM 053	-	-	Schleppschlauch	Prozentklasse[15]
MAHM 054	-	-	Schleppschuh	Prozentklasse[15]

([5]) Prozentklassen für mit bestimmten Techniken ausgebrachten Wirtschaftsdünger: (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100).

Variablen				Einheiten/Kategorien
		Injektion		
MAHM 055	-	-	Flacher/offener Schlitz	Prozentklasse[15]
MAHM 056	-	-	Tiefer/geschlossener Schlitz	Prozentklasse[15]
Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger				
	Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger			
MAHM 057	-	Lagerung von Festdünger in Haufen		%
MAHM 058	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen		%
MAHM 059	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden		%
MAHM 060	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen		%
MAHM 061	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung		%
MAHM 062	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung		%
MAHM 063	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung		%
MAHM 064	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g.		%
MAHM 065	-	Tägliche Ausbringung		%
MAHM 066	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen		Monate
MAHM 067	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden		Monate
MAHM 068	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen		Monate
MAHM 069	-	Lagerung von Flüssigdünger/Gülle		Monate
MAHM 070	-	Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g.		Monate

MODUL 4 – REBANLAGEN

Variablen				Einheiten/Kategorien
Themenbereich: Keltertrauben				
	Einzelthema: Fläche und Alter			
MVIN 001	-	Keltertrauben		Hektar
MVIN 002	-	-	Keltertrauben in Altersklasse < 3 Jahre	Hektar
MVIN 003	-	-	Keltertrauben in Altersklasse 3 bis 9 Jahre	Hektar
MVIN 004	-	-	Keltertrauben in Altersklasse 10 bis 19 Jahre	Hektar
MVIN 005	-	-	Keltertrauben in Altersklasse 20 bis 29 Jahre	Hektar
MVIN 006	-	-	Keltertrauben in Altersklasse ≥ 30 Jahre	Hektar
Themenbereich: Traubensorten				
	Einzelthema: Anzahl der Sorten			
MVIN 007	-	Anzahl der Sorten (iii)		Anzahl
	Einzelthema: Code und Fläche			
MVIN 008_iii	-	Referenzfläche		Code
MVIN 009_iii	-	Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs (identisch mit CGNR 001)		Ganze Zahl

Variablen			Einheiten/Kategorien
MVIN 010_iii	-	Sortencode	Code
MVIN 011_iii	-	Fläche der Sorte	Hektar

ANHANG III

Beschreibung der in Anhang II dieser Verordnung für die Moduldaten zu verwendenden Variablen ([1])

MODUL 1 – ARBEITSKRÄFTE UND AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Für Variablen zu den Arbeitskräften legt jeder Mitgliedstaat einen 12-Monatsbezugszeitraum fest, der an einem Referenztag innerhalb des Referenzjahres endet.

Inhaber

*Der **Inhaber** ist die natürliche Person (oder die ausgewählte natürliche Person im Falle eines Gruppenbetriebs), für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist. Ist der Inhaber eine juristische Person, werden die Daten für den Inhaber nicht erfasst.*

***Landwirtschaftliche Arbeiten** werden in Anhang I – I. ALLGEMEINE VARIABLEN definiert.*

Themenbereich: Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes		
	Einzelthemen: Inhaber und Geschlechterverhältnis	
MLFO 001	-	**Geschlecht des Inhabers** Geschlecht des Inhabers M – männlich F – weiblich
MLFO 002	-	**Geburtsjahr** Geburtsjahr des Inhabers
	Einzelthema: Arbeitsleistung	
MLFO 003	-	**Landwirtschaftliche Arbeiten des Inhabers im landwirtschaftlichen Betrieb** Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten landwirtschaftlicher Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb für den Inhaber, außer Hausarbeit.
	Einzelthema: Sicherheitsmaßnahmen, darunter Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb	
MLFO 004	-	**Sicherheitsplan im landwirtschaftlichen Betrieb** Im Betrieb wurde eine Arbeitsplatzrisikobewertung zur Verringerung arbeitsbedingter Risiken durchgeführt, was zu einer schriftlichen Aufzeichnung geführt hat (z. B. „Betriebssicherheitsplan“).
Themenbereich: Familienarbeitskräfte		
	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der mitarbeitenden Personen und Geschlechterverhältnis	
	Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende Familienangehörige *Diese Position betrifft nur alleinige Betriebsinhaber, weil bei Gruppenbetrieben und juristischen Personen davon ausgegangen wird, dass sie keine Familienarbeitskräfte haben.* *Zu den **Familienangehörigen**, die landwirtschaftliche Arbeiten (ohne Hausarbeit) verrichten, gehören der Ehepartner oder anerkannte Lebenspartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie sowie die Geschwister des Betriebsinhabers oder seines Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners in Betrieben mit alleinigem Inhaber. Falls relevant, umfasst dies den Betriebsleiter, der ein Familienmitglied der Familie des Inhabers ist.*	
MLFO 005	-	**Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende männliche Familienangehörige** Zahl der männlichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten
MLFO 006	-	**Landwirtschaftliche Arbeiten verrichtende weibliche Familienangehörige** Zahl der weiblichen Familienangehörigen je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten

([1]) Die bei der tatsächlichen Übertragung der Daten verwendeten Codes und Konzeptkennungen können von den in diesem Anhang angegebenen abweichen.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Themenbereich: Familienfremde Arbeitskräfte

	Einzelthemen: Arbeitsleistung, Zahl der Beschäftigten und Geschlechterverhältnis		
		Regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte	
		*Unter **regelmäßig im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften** versteht man Personen, die nicht Inhaber und nicht Familienangehörige sind sowie in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung jede Woche landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet haben – unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit und unabhängig davon, ob sie dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) erhalten haben. Dazu gehören auch Personen, denen es aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:* i) *besondere Produktionsbedingungen in spezialisiertem landwirtschaftlichem Betrieb oder* ii) *Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod oder* iii) *Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder* iv) *vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).*	
MLFO 007	-	-	**Regelmäßig im Betrieb beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, männlich** Zahl der männlichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten.
MLFO 008	-	-	**Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, weiblich** Zahl der weiblichen familienfremden Arbeitskräfte je Prozentklasse der Jahresarbeitseinheiten.
	Einzelthema: Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte		
		***Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte** bezieht sich auf Arbeitskräfte, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung aus anderen als den unter „Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte" genannten Gründen nicht jede Woche im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben.* ***Unter Arbeitstage der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte** ist die normale tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen, der ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen in Naturalien) für einen vollen Arbeitstag gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.*	
MLFO 009	-	**Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich** Gesamtzahl der vollen Arbeitstage von unregelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften.	
	Einzelthema: Arbeitsleistung durch Auftragnehmer		
MLFO 010	-	**Nicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte und nicht in den vorherigen Kategorien enthaltene Personen** Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen (z. B. von Dritten beschäftigte Unterauftragnehmer).	

Themenbereich: Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

*Angaben zu **sonstigen Erwerbstätigkeiten** werden erfasst für:*

i) *den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Inhaber und Gruppenbetrieben*

ii) *die Familienangehörigen von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber.*

Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben zu sonstigen Erwerbstätigkeiten erfasst.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Direkt** mit dem landwirtschaftlichen Betrieb **verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

a) *im landwirtschaftlichen Betrieb oder*

b) *außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs.*

***Sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten** sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen usw.) oder die Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden. Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe sind eingeschlossen. Reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten.*

	Einzelthema: Arten von Tätigkeiten			
MLFO 011	-	**Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen** Vorhandensein von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsdienstleistungen stehen, und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten mit sozialem Bezug, bei denen entweder die Betriebsmittel oder die primären Erzeugnisse des Betriebs verwendet werden.		
MLFO 012	-	**Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten** Vorhandensein von Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Beherbergung, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten usw., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden.		
MLFO 013	-	**Handwerk** Herstellung handwerklicher Erzeugnisse, im landwirtschaftlichen Betrieb entweder vom Inhaber oder von den Familienangehörigen oder den familienfremden Arbeitskräften hergestellt, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden.		
MLFO 014	-	**Verarbeitung von Agrarerzeugnissen** Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im landwirtschaftlichen Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde.		
MLFO 015	-	**Erzeugung von erneuerbarer Energie** Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Nur für den Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte erneuerbare Energie wird nicht erfasst.		
MLFO 016	-	**Holzverarbeitung** Verarbeitung von Rohholz im landwirtschaftlichen Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz usw.).		
MLFO 017	-	**Aquakultur** Erzeugung von Fischen, Flusskrebsen usw. im landwirtschaftlichen Betrieb. Reine Fischfangtätigkeiten sind ausgeschlossen.		
		Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des landwirtschaftlichen Betriebs) *Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird.*		
MLFO 018	-	-	**Landwirtschaftliche vertragliche Arbeiten** Vorhandensein landwirtschaftlicher Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors.	
MLFO 019	-	-	**Nichtlandwirtschaftliche vertragliche Arbeiten** Vorhandensein von Arbeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors (z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen).	
MLFO 020	-	**Forstwirtschaft** Vorhandensein forstwirtschaftlicher Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs.		

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN		
MLFO 021	-	**Direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten a. n. g.** Vorhandensein anderweitig nicht genannter sonstiger Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind.
	Einzelthema: Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb	
MLFO 022	-	**Prozentualer Anteil sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten an der Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs** Prozentklasse sonstiger direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten in Bezug auf die Endproduktion des landwirtschaftlichen Betriebs. Der Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb verbunden sind, wird geschätzt als Anteil der direkt mit dem Umsatz des landwirtschaftlichen Betriebs verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebs und der Direktzahlungen für diesen Betrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften. $$VERHÄLTNIS = \frac{\text{Umsatz aus direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten}}{\left(\text{landwirtschaftliche Gesamtumsatz des Betriebs} + \text{direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten} + \text{Direktzahlungen}\right)}$$
	Einzelthema: Arbeitsleistung *Diese Position gilt für:* i) *den Inhaber von Betrieben mit alleinigem Inhaber und Gruppenbetrieben* ii) *die Familienangehörigen von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber.* *Für Betriebsinhaber, die juristische Personen sind, werden keine Angaben erfasst.*	
MLFO 023	-	**Inhaber mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten** Der Inhaber von Betrieben mit alleinigem Betriebsinhaber oder Gruppenbetrieben übt sonstige direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten aus: M – Haupttätigkeit S – Nebentätigkeit Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.
MLFO 024	-	**Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen.
MLFO 025	-	**Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitende Familienmitglieder mit sonstigen (mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen.

BESCHREIBUNG DER ARBEITSKRÄFTEVARIABLEN

Themenbereich: Nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Bezieht sich auf nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb und Tätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die gegen ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) durchgeführt werden, ausgenommen:

i) *die landwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb und*

ii) *direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten des Inhabers.*

Nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten *beziehen sich auf sonstige Erwerbstätigkeiten:*

a) *im landwirtschaftlichen Betrieb (nichtlandwirtschaftliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder*

b) *außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs.*

		Einzelthema: Arbeitsleistung
MLFO 028	-	**Alleiniger Inhaber, der auch Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs des alleinigen Inhabers ist, mit sonstigen (nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen) Erwerbstätigkeiten** Der Inhaber übt nicht direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten aus: M – Haupttätigkeit S – Nebentätigkeit Die Tätigkeiten können im landwirtschaftlichen Betrieb selbst (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb) oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs durchgeführt werden.
MLFO 029	-	**Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als ihre Haupttätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Haupttätigkeit nachgehen.
MLFO 030	-	**Familienmitglieder des alleinigen Inhabers (wenn der alleinige Inhaber Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs ist), die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten mit sonstigen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit** Zahl der Familienmitglieder, die nicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten als Nebentätigkeit nachgehen.

MODUL 2 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Für Variablen zu Maßnahmen, die auf einzelbetrieblicher Ebene umgesetzt werden, gilt als Bezugszeitraum der Dreijahreszeitraum, der am 31. Dezember des Referenzjahres endet.

Themenbereich: An Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung beteiligte Betriebe

Der landwirtschaftliche Betrieb hat in den letzten drei Jahren von den Maßnahmen profitiert, wie in den Artikeln 31, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78 und 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) sowie in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt, im Einklang mit bestimmten Standards und Vorschriften neuerer Rechtsvorschriften und unabhängig davon, ob die Zahlung im Bezugszeitraum erfolgte, solange über die Zuteilung der Maßnahme positiv entschieden wurde (z. B. wenn der Antrag auf einen Zuschuss angenommen wurde).

([2]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG		
MRDV 006	-	**Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 19 Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 profitiert.
	Umwelt- oder Klimaverpflichtungen	
MRDV 016	-	**Umwelt- oder Klimaverpflichtungen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bereichen für Maßnahmen wie Anpassung an den Klimawandel, Eindämmung des Klimawandels, Wasserqualität, Boden, Biodiversität oder Pestizide hinausgehen.
MRDV 017	-	**Tierwohl oder antimikrobielle Resistenz** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bereichen für Maßnahmen wie Tierwohl oder antimikrobielle Resistenz hinausgehen, die im Rahmen von Direktzahlungen (Öko-Regelungen) oder der Entwicklung des ländlichen Raums (Tierwohlverpflichtungen) unterstützt werden.
MRDV 018	-	**Umstellung oder Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf die Umstellung oder Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus hinausgehen.
MRDV 019	-	**Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen hinausgehen.
	Waldumwelt- oder Klimaverpflichtungen	
MRDV 020	-	**Umwelt- oder Klimaverpflichtungen auf bestehenden Waldflächen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf Umwelt- oder Klimaverpflichtungen für Waldflächen hinausgehen.
MRDV 021	-	**Verpflichtungen zur Pflege von aufgeforsteten Flächen oder Agrarforstsystemen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert, die über verpflichtende Anforderungen in Bezug auf Erhaltungsverpflichtungen für aufgeforstete Flächen oder Agrarforstsysteme hinausgehen.
	Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	
MRDV 022	-	**Natürliche Benachteiligung außerhalb von Berggebieten** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgrund natürlicher Benachteiligung außerhalb von Berggebieten profitiert.
MRDV 023	-	**Natürliche Benachteiligung in Berggebieten** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgrund natürlicher Benachteiligung in Berggebieten profitiert.

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG		
	Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	
MRDV 024	-	**Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000)** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000), profitiert.
MRDV 025	-	**Forstwirtschaftliche Gebiete mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000)** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für forstwirtschaftliche Gebiete mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Natura 2000), profitiert.
MRDV 026	-	**Landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Wasserrahmenrichtlinie)** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 für landwirtschaftliche Flächen mit gebietsspezifischen Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Wasserrahmenrichtlinie), profitiert.
	Investitionen sowie Investitionen in Bewässerung;	
MRDV 027	-	**Investitionen im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen im Betrieb profitiert.
MRDV 028	-	**Investitionen im Betrieb bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen im Betrieb bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben profitiert.
MRDV 029	-	**Investitionen im Betrieb zur Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 und 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme im Betrieb profitiert.
MRDV 030	-	**Investitionen im Betrieb zur Einrichtung neuer Bewässerungssysteme im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 und 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen zur Einrichtung neuer Bewässerungssysteme im Betrieb profitiert.
MRDV 031	-	**Nichtproduktive Investitionen, die zu Umwelt- und Klimazielen im Betrieb beitragen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für nichtproduktive Investitionen (z. B. Landschaftselemente wie Hecken), die zu Umwelt- und Klimazielen im Betrieb beitragen, profitiert.
MRDV 032	-	**Investitionen in Diversifizierung im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in Diversifizierung im Betrieb profitiert.

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG		
MRDV 033	-	**Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in die Erzeugung von erneuerbarer Energie im Betrieb profitiert.
MRDV 034	-	**Investitionen für das Tierwohl** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen für das Tierwohl profitiert.
MRDV 035	-	**Investitionen für die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen für die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen profitiert.
MRDV 036	-	**Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur profitiert.
	Investitionen in Wald	
MRDV 037	-	**Investitionen in die Entwicklung von Forst-/Waldflächen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in die Entwicklung von Forst-/Waldflächen (z. B. Aufforstung oder Einrichtung von Agrarforstsystemen) profitiert.
MRDV 038	-	**Investitionen in bestehende Wälder** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Investitionen in bestehende Wälder (z. B. Investitionen in Waldgebiete oder Investitionen in Maschinen und Verarbeitung) profitiert.
	Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum	
MRDV 039	-	**Niederlassung von Junglandwirten** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Niederlassung von Junglandwirten profitiert.
MRDV 040	-	**Existenzgründung im ländlichen Raum in der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich Niederlassung von Junglandwirten** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Existenzgründung im ländlichen Raum in der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich Niederlassung von Junglandwirten, profitiert.
MRDV 041	-	**Existenzgründung im ländlichen Raum (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten)** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Existenzgründung im ländlichen Raum (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten) profitiert.
MRDV 042	-	**Existenzgründung im ländlichen Raum zur Diversifizierung des Haushaltseinkommens des Betriebs mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Existenzgründung im ländlichen Raum zur Diversifizierung des Haushaltseinkommens des Betriebs mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten profitiert.

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG		
	Risikomanagementinstrumente	
MRDV 043	-	**Risikomanagementinstrumente** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Risikomanagementinstrumente wie Versicherungen oder Fonds auf Gegenseitigkeit profitiert.
	Zusammenarbeit	
MRDV 044	-	**Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung von Qualitätsregelungen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit zur Förderung und Unterstützung von Qualitätsregelungen profitiert.
MRDV 045	-	**Zusammenarbeit zur Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit zur Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden profitiert.
MRDV 046	-	**Zusammenarbeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele profitiert.
MRDV 047	-	**Zusammenarbeit zum Generationswechsel** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Zusammenarbeit zum Generationswechsel profitiert.
MRDV 048	-	**Vorbereitung und Umsetzung von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Vorbereitung und Umsetzung von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP profitiert.
	Austausch und die Verbreitung von Wissen und Information	
MRDV 049	-	**Erkenntnisse aus Ergebnissen von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Erkenntnisse aus Ergebnissen von Innovationsprojekten der operationellen Gruppe der EIP profitiert.
MRDV 050	-	**Teilnahme an Schulungen und Demonstrationstätigkeiten im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Teilnahme an Schulungen und Demonstrationstätigkeiten im Betrieb (einschließlich jeglicher Art von Gruppenschulung, e-Learning, Schulungen in Form von Demonstrationstätigkeiten im Betrieb oder sonstige Veranstaltungen für Wissensaustausch) profitiert.
MRDV 051	-	**Erhalt von Beratung im Betrieb** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 für den Erhalt von Einzelberatung im Betrieb mit besonderer Ausrichtung auf den betreffenden Betrieb oder die Anliegen des betreffenden Landwirts profitiert.
	Modernisierung und Digitalisierung	
MRDV 052		**Investitionen in digitale Instrumente für neue oder bestehende Bewässerungssysteme** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in digitale Instrumente für neue oder bestehende Bewässerungssysteme gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG		
MRDV 053		**Investitionen in digitale Instrumente bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in digitale Instrumente bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.
MRDV 054		**Investitionen in digitale Instrumente für die Erzeugung von erneuerbarer Energie** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in digitale Instrumente für die Erzeugung von erneuerbarer Energie gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.
MRDV 055		**Investitionen in Präzisionslandwirtschaft** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in Präzisionslandwirtschaft gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.
MRDV 056		**Beratung oder Schulung für digitale Instrumente/Kompetenzen** Der landwirtschaftliche Betrieb hat von Interventionen für Investitionen in Beratung oder Schulung für digitale Instrumente/Kompetenzen gemäß Artikel 114 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 profitiert.

MODUL 3 – STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT

Themenbereich: Unterbringung der Tiere

*Plätze im Rahmen der Tierunterbringung für Rinder, Schweine und Geflügel. Der Begriff **Plätze** bezieht sich auf die übliche Zahl von im Referenzjahr in den Tierstallungen vorhandenen Tieren. Dies bedeutet, dass die Zahl der Tiere am Stichtag korrigiert werden muss, falls die Bedingungen nicht normal sind (Überbelegung, Unterbelegung, Sanitärentleerung, spezielle Produktionsregelungen usw.). Es sind nur im Bezugszeitraum genutzte Stallungen zu erfassen. Die Zahl der temporär leerstehenden Plätze in den Stallungen während des Bezugszeitraums wird ebenfalls erfasst.*

Definition von Tieren in Kernabschnitt III. VARIABLEN ZUM VIEHBESTAND

	Einzelthema: Rinderställe		
MAHM 001	-	**Milchkühe** Durchschnittliche Zahl der Milchkühe im Referenzjahr.	
MAHM 002	-	-	**Milchkühe in Anbindehaltung (Gülle)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft.
MAHM 003	-	-	**Milchkühe in Anbindehaltung (Festmist)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft.
MAHM 004	-	-	**Milchkühe in Laufställen/Boxen (Gülle)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft.
MAHM 005	-	-	**Milchkühe in Laufställen/Boxen (Festmist)** Zahl der Plätze für Milchkühe in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft.
MAHM 006	-	-	**Milchkühe – andere Stallungsarten (Gülle)** Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft.

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT			
MAHM 007	-	-	**Milchkühe – andere Stallungsarten (Festmist)** Zahl der Plätze für Milchkühe mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft.
MAHM 008	-	-	**Milchkühe in ständiger Freilandhaltung** Zahl der Plätze für Milchkühe in ständiger Freilandhaltung.
MAHM 009	-	-	**Milchkühe – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)** Monate, die Milchkühe in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen.
MAHM 010	-	-	**Milchkühe mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen** Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für Milchkühe.
MAHM 011	-	**Sonstige Rinder** Durchschnittliche Zahl sonstiger Rinder im Referenzjahr.	
MAHM 012	-	-	**Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Gülle)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Güllewirtschaft.
MAHM 013	-	-	**Sonstige Rinder in Anbindehaltung (Festmist)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Anbindehaltung mit Festmistwirtschaft.
MAHM 014	-	-	**Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Gülle)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Güllewirtschaft.
MAHM 015	-	-	**Sonstige Rinder in Laufställen/Boxen (Festmist)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in Laufställen/Boxen mit Festmistwirtschaft.
MAHM 016	-	-	**Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Gülle)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Güllewirtschaft.
MAHM 017	-	-	**Sonstige Rinder – andere Stallungsarten (Festmist)** Zahl der Plätze für sonstige Rinder mit anderen Stallungsarten anderweitig nicht genannt, mit Festmistwirtschaft.
MAHM 018	-	-	**Sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung** Zahl der Plätze für sonstige Rinder in ständiger Freilandhaltung.
MAHM 019	-	-	**Sonstige Rinder – teilweise in Freilandhaltung (Weidehaltung)** Monate, die sonstige Rinder in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen.
MAHM 020	-	-	**Sonstige Rinder mit Zugang zu Bewegungshöfen/Auslaufflächen** Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Rinder.
	Einzelthema: Schweineställe		
MAHM 021	-	**Zuchtsauen** Durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen im Referenzjahr.	

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT			
MAHM 022	-	-	**Zuchtsauen auf Vollspaltenboden** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Vollspaltenboden.
MAHM 023	-	-	**Zuchtsauen auf Teilspaltenboden** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Teilspaltenboden.
MAHM 024	-	-	**Zuchtsauen in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung.
MAHM 025	-	-	**Zuchtsauen in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Stallungen mit Tiefstreu.
MAHM 026	-	-	**Zuchtsauen – andere Stallungsarten** Zahl der Plätze für Zuchtsauen mit anderen Stallungsarten.
MAHM 027	-	-	**Zuchtsauen in Freilandhaltung** Zahl der Plätze für Zuchtsauen in Freilandhaltung.
MAHM 028	-	-	**Zuchtsauen in Freilandhaltung** Monate, die Zuchtsauen in Freilandhaltung (Weidehaltung) verbringen.
MAHM 029	-	**Sonstige Schweine** Durchschnittliche Zahl sonstiger Schweine im Referenzjahr.	
MAHM 030	-	-	**Sonstige Schweine auf Vollspaltenboden** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Vollspaltenboden.
MAHM 031	-	-	**Sonstige Schweine auf Teilspaltenboden** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Teilspaltenboden.
MAHM 032	-	-	**Sonstige Schweine in Ställen mit planbefestigtem Boden (ausgenommen Tiefstreuhaltung)** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit planbefestigtem Boden, ausgenommen Tiefstreuhaltung.
MAHM 033	-	-	**Sonstige Schweine in Ställen mit vollständig mit Tiefstreu bedeckter Bodenfläche** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Stallungen mit Tiefstreu.
MAHM 034	-	-	**Sonstige Schweine – andere Stallungsarten** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in anderen Stallungsarten.
MAHM 035	-	-	**Sonstige Schweine in Freilandhaltung** Zahl der Plätze für sonstige Schweine in Freilandhaltung.
MAHM 036	-	-	**Sonstige Schweine mit Zugang zu Bewegungshöfen/ Auslaufflächen** Vorhandensein von Bewegungshöfen/Auslaufflächen für sonstige Schweine (ausgenommen Freilandhaltung).
	Einzelthema: Legehennenställe		

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT			
MAHM 037	-	**Legehennen** Durchschnittliche Zahl der Legehennen im Referenzjahr.	
MAHM 038	-	-	**Legehennen in Tiefstreuhaltung** Zahl der Plätze für Legehennen in Stallungen mit Tiefstreuhaltung.
MAHM 039	-	-	**Legehennen in Volierenstall (ohne Streu)** Zahl der Plätze für Legehennen in Volierenställen.
MAHM 040	-	-	**Legehennen in Käfigen mit Kotbändern** Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotbändern.
MAHM 041	-	-	**Legehennen in Käfigen mit Kotgruben** Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen mit Kotgruben.
MAHM 042	-	-	**Legehennen in Käfigen als Stilt House** Zahl der Plätze für Legehennen in Käfigen als Stilt House.
MAHM 043	-	-	**Legehennen – andere Stallungsarten** Zahl der Plätze für Legehennen in anderen Stallungsarten.
MAHM 044	-	-	**Legehennen in Freilandhaltung** Zahl der Plätze für Legehennen in Freilandhaltung.
Themenbereich: Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln in dem Betrieb			
	Einzelthema: Gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche		
MAHM 045	-	**Gesamte mit Mineraldünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Mineraldünger.	
MAHM 046	-	**Gesamte mit Wirtschaftsdünger gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche** Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.	
	Einzelthema: Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb exportierter und in den Betrieb importierter Wirtschaftsdünger *Nettobetrag des vom Betrieb exportierten oder importierten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft.*		
		Exportierter Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto *Nettobetrag des vom Betrieb abtransportierten oder zum Betrieb gebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft.*	
MAHM 047	-	-	**Exportierte Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebs – netto** Kubikmeter Gülle/flüssiger Wirtschaftsdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Gülle/flüssigen Wirtschaftsdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT			
MAHM 048	-	-	**Exportierter Festdünger des Betriebs – netto** Tonnen Festdünger, vom landwirtschaftlichen Betrieb importiert oder exportiert, zur direkten Verwendung als Dünger oder für die industrielle Verarbeitung unabhängig davon, ob er verkauft, gekauft oder kostenlos getauscht wird. Umfasst auch Festdünger, der zur Energieerzeugung eingesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
	Einzelthema: Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger)		
MAHM 049	-	**Organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger), im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt** Tonnen organische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft), die in der Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden.	
Themenbereich: Techniken der Ausbringung von Wirtschaftsdünger *Techniken zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger*			
	Einzelthema: Einarbeitungszeit nach Art der Verteilung		
		Breitausbringung *Wirtschaftsdünger wird auf die Oberfläche einer Bodenfläche oder Kultur ausgebracht, ohne dass Reihenausbringungs- oder Injektionstechniken angewandt werden.*	
MAHM 050	-	-	**Einarbeitung innerhalb von vier Stunden** Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.
MAHM 051	-	-	**Einarbeitung nach vier Stunden** Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der innerhalb von vier bis 24 Stunden nach der Ausbringung mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.
MAHM 052	-	-	**Ohne Einarbeitung** Prozentklasse des gesamten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers, der nicht in den Boden eingearbeitet wurde, oder wenn er nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet wurde.
		Reihenausbringung *Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird in parallelen Reihen (ohne Wirtschaftsdünger zwischen den Reihen) auf eine Fläche mittels einer Vorrichtung (Reihenstreuer) ausgebracht, die am Ende eines Tankwagens oder einer Zugmaschine befestigt wird, um flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gülle auf Bodenhöhe auszubringen.*	
MAHM 053	-	-	**Schleppschlauch** Prozentklasse von mit einem Schleppschlauchverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle.
MAHM 054	-	-	**Schleppschuh** Prozentklasse von mit einem Schleppschuhverteiler ausgebrachtem Flüssigdünger oder ausgebrachter Gülle.
		Injektion *Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird durch Einbringung in Schlitze, die je nach Art des Injektors unterschiedlich tief in den Boden geschnitten werden, ausgebracht.*	

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT			
MAHM 055	-	-	**Flacher/offener Schlitz** Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in flache Schlitze eingebracht (in der Regel rund 50 mm tief) unabhängig davon, ob die Schlitze nach Ausbringung offen bleiben oder geschlossen werden.
MAHM 056	-	-	**Tiefer/geschlossener Schlitz** Prozentklasse von flüssigem Wirtschaftsdünger oder Gülle, in tiefe Schlitze eingebracht (in der Regel rund 150 mm tief), die nach Ausbringung geschlossen werden.
Themenbereich: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger			
	Einzelthema: Einrichtungen und Kapazitäten zur Lagerung von Wirtschaftsdünger *Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger* *Die **Lagerkapazität von Einrichtungen für die Lagerung von Wirtschaftsdünger** wird definiert als die Zahl der Monate, in der der im landwirtschaftlichen Betrieb produzierte Dünger in der Lagereinrichtung gelagert werden kann, ohne dass die Gefahr des Austretens besteht oder diese gelegentlich geleert wird.*		
MAHM 057	-	**Lagerung von Festdünger in Haufen** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in nicht eingegrenzten Haufen oder Stapeln oder im Außenbereich gelagert wird, normalerweise für einen Zeitraum von mehreren Monaten.	
MAHM 058	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in eingegrenzten Komposthaufen gelagert wird, die belüftet und/oder durchmischt werden.	
MAHM 059	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der ohne oder mit wenig Zusatz von Wasser gelagert wird, in der Regel unter einem Spaltenboden in einem geschlossenen Viehwirtschaftsgebäude, üblicherweise für Zeiträume von weniger als einem Jahr.	
MAHM 060	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der im Verlauf eines Produktionszyklus gesammelt wird, der sich über sechs oder zwölf Monate erstrecken kann.	
MAHM 061	-	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle ohne Abdeckung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in offenen Tanks oder Becken gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.	
MAHM 062	-	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit durchlässiger Abdeckung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer durchlässigen Abdeckung versehen sind (wie Lehm, Stroh oder natürliche Schwimmdecke) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.	
MAHM 063	-	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle mit undurchlässiger Abdeckung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der in Tanks oder Becken, die mit einer undurchlässigen Abdeckung versehen sind (etwa aus HDPE oder durch Unterdrucksicherung) gelagert wird, in der Regel für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr.	
MAHM 064	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g.** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten anderweitig nicht genannt.	

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU UNTERBRINGUNG DER TIERE UND DÜNGEWIRTSCHAFT		
MAHM 065	-	**Tägliche Ausbringung** Prozentsatz von Wirtschaftsdünger, der routinemäßig aus einem Viehwirtschaftsgebäude entfernt und innerhalb von 24 Stunden nach der Ausscheidung auf Kulturflächen oder Wiesen ausgebracht wird.
MAHM 066	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Komposthaufen** Zahl der Monate, in denen der Festdünger in eingegrenzten Komposthaufen gelagert werden kann.
MAHM 067	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Gruben unter Viehwirtschaftsgebäuden** Zahl der Monate, in denen in den Güllegruben des Betriebs Wirtschaftsdünger gelagert werden kann.
MAHM 068	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen** Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger in Tiefstreusystemen gelagert werden kann.
MAHM 069	-	**Lagerung von Flüssigdünger/Gülle** Zahl der Monate, in denen Flüssigdünger/Gülle unabhängig von der Abdeckung gelagert werden kann.
MAHM 070	-	**Lagerung von Wirtschaftsdünger in anderen Lagerstätten a. n. g.** Zahl der Monate, in denen der Wirtschaftsdünger (sowohl fest als auch flüssig/Gülle) in anderen Lagerstätten, anderweitig nicht genannt, gelagert werden kann.

MODUL 4 – REBANLAGEN

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU REBANLAGEN

Für Flächenvariablen bezieht sich die Flächennutzung auf das Referenzjahr.

Mitgliedstaaten, in denen mindestens 1 000 Hektar Rebanlagen vollständig oder hauptsächlich für den Markt mit Keltertrauben bewirtschaftet werden, müssen das Modul zu Rebanlagen durchführen.

Themenbereich: Keltertrauben

	Einzelthema: Fläche und Alter		
MVIN 001	-	**Keltertrauben** Hektar mit Rebanlagen mit Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden.	
MVIN 002	-	-	**Keltertrauben in Altersklasse < 3 Jahre** Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse < 3 Jahre
MVIN 003	-	-	**Keltertrauben in Altersklasse 3 bis 9 Jahre** Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse 3 bis 9 Jahre
MVIN 004	-	-	**Keltertrauben in Altersklasse 10 bis 19 Jahre** Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse 10 bis 19 Jahre
MVIN 005	-	-	**Keltertrauben in Altersklasse 20 bis 29 Jahre** Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse 20 bis 29 Jahre
MVIN 006	-	-	**Keltertrauben in Altersklasse ≥ 30 Jahre** Hektar mit Rebanlagen mit Keltertrauben in Altersklasse ≥ 30 Jahre

BESCHREIBUNG DER VARIABLEN ZU REBANLAGEN

Themenbereich: Traubensorten

Für die Meldung der Anzahl der Sorten, der Codes und der Flächen gilt ein Schwellenwert von 100 ha. Sorten, die in einem Land auf weniger als 100 ha angebaut werden, sind unter „andere rote" oder „andere weiße" zu melden.

	Einzelthema: Anzahl der Sorten	
MVIN 007	-	**Anzahl der Sorten (iii)** Anzahl der zugelassenen Rebsorten für Keltertrauben im landwirtschaftlichen Betrieb.
	Einzelthema: Code und Fläche	
MVIN 008_iii		**Referenzfläche** Ländercode.
MVIN 009_iii	-	**Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs (identisch mit CGNR 001)** Eindeutige Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs.
MVIN 010_iii	-	**Sortencode** Code der Keltertraubensorte, die für die Herstellung und für die Kennzeichnung und Aufmachung im Weinsektor gemäß Artikel 81 und Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/273 oder neueren Rechtsvorschriften zugelassen ist.
MVIN 0011_iii	-	**Fläche der Sorte** Hektar der Keltertraubensorte.